

# Statuten

LSH Lehrerinnen und Lehrer Schaffhausen



## *Name, Sitz*

### **Artikel 1**

Unter dem Namen "LSH Lehrerinnen und Lehrer Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist eine Kantonalsektion des "LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz".

## *Zweck, Zielsetzung*

### **Artikel 2**

Der LSH wahrt die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Schaffhausen und setzt sich mit gewerkschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Fragen auseinander.

Dazu

- setzt er sich für eine konkurrenzfähige Entlohnung und optimale Arbeitsbedingungen der Lehrerschaft ein.
- fördert und fordert er eine professionelle und zeitgemässe Entwicklung der Schulen im Kanton Schaffhausen.
- unterstützt er seine Mitglieder in rechtlichen Belangen, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Anstellung und der Berufsausübung.
- informiert er aktiv die Anliegen der Lehrerschaft gegenüber der Politik, der zuständigen Behörden und den Ämtern, sowie der Öffentlichkeit.
- kann er Lohnklagen seiner Mitglieder unterstützen.

Um seine Ziele zu erreichen, kann der LSH auf kommunaler und kantonaler Ebene autonom handeln und direkten Kontakt mit anderen Vereinen und Verbänden, sowie Behörden und Ämtern pflegen.

## *Mittel*

### **Artikel 3**

Zur Verfolgung seines Vereinszwecks verfügt der LSH über die Mitgliederbeiträge. Diese werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

Freimitglieder und Lehrpersonen mit einer Anstellung von weniger als 50% bezahlen einen ermässigten Beitrag.

Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## *Mitgliedschaft*

### **Artikel 4**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Lehrperson oder pädagogisch tätige Person werden, welche eine Anstellung beim Kanton Schaffhausen hat.

Freimitglied ohne Stimmberechtigung sind Mitglieder, welche pensioniert wurden oder nicht mehr über ein Anstellungsverhältnis beim Kanton Schaffhausen verfügen. Sie dürfen mit beratender Stimme an Generalversammlungen teilnehmen.

Mitglieder des LSH sind automatisch auch Mitglied beim LCH.

***Erlöschen der  
Mitgliedschaft***

**Artikel 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

***Austritt und Ausschluss***

**Artikel 6**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Geschäftsstelle des LSH gerichtet werden. Ein Mitglied kann ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an der Generalversammlung anfechten. Wer seinen Mitgliederbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen.

***Organe***

**Artikel 7**

Die Organe des LSH sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der leitende Ausschuss
- e) der Mitgliederrat
- f) die Geschäftsstelle
- g) die Rechnungsrevisoren
- h) die Kommissionen

a) die Generalversammlung

Das oberste Organ des LSH ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens sechs Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Traktandenliste der Generalversammlung umfasst die folgenden Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Geschäftsstelle
3. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung

4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (alle 4 Jahre)
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung von Reglementen
8. Behandlung gewerkschaftlicher Anliegen
9. Behandlung schulischer Anliegen
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung des Vereins

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- vom Vorstand
- von der Generalversammlung
- von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

b) der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Präsidium
2. je ein Vertreter folgender Stufen/Bereiche:
  - Zyklus I Kindergarten
  - Zyklus I Primarschule
  - Schulische Heilpädagogik
  - EHHG/TTG
  - Zyklus II Primarstufe
  - Zyklus III Sekundarstufe I (Sek und Real)
  - Kantonsschule
  - Pädagogische Hochschule
  - Berufsbildungszentrum
  - Handelsschule KV

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dabei werden folgende Ressorts besetzt:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuar

c) das Präsidium

Die Präsidentin/der Präsident

- führt den Verein

- leitet alle Sitzungen
- vertritt den LSH nach aussen
- pflegt Medienkontakte
- verfasst Medienmitteilungen

d) der leitende Ausschuss

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er besorgt dringliche Vereinsgeschäfte.

e) der Mitgliederrat

Der Mitgliederrat besteht aus einem Vertreter des Zyklus' I, II oder III pro Schulgemeinde des Kantons Schaffhausen. Er trifft sich ein- bis zweimal jährlich und bildet ein Resonanzgefäss für Anliegen aus dem ganzen Kanton.

f) die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Sie gilt als offizieller Sitz des Vereins.

g) die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung indem sie eine jährlich stattfindende Stichprobe durchführen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

h) die Kommissionen

Kommissionen können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung beantragt werden.

***Amtsdauer***

**Artikel 8**

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre.

***Entschädigungen***

**Artikel 9**

Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden in einem separaten Reglement aufgeführt.

***Zeichnungs-  
berechtigung***

**Artikel 10**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

***Statutenrevision***

**Artikel 11**

Die Statuten können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, der Generalversammlung oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder mit einfachem Mehr abgeändert werden.

***Auflösung des Vereins***     **Artikel 12**

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall der Dachorganisation LCH zu übergeben.

Die Akten sind dem Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen zu übergeben.

Die revidierten Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29.08.2019 genehmigt und treten am gleichen Datum in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 25. September 1997.

Schaffhausen, 29.08.2019

Präsident:     Patrick Stump

Aktuar:         Roger Meier